

Überfachlicher Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in der 129. Sitzung am 06.10.2010 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010 befürwortet und in der 149. Sitzung des Präsidiums am 04.11.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2011, S. 6).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist das für Lehre zuständige Präsidiumsmitglied der Universität Osnabrück oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf im Profil 2 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (besondere Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterstudiengänge)“

- (1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs umfasst im Profildbereich 2 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung“ im Pflichtbereich das Modul „4 Schritte“ im Umfang von 10 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 18 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	LP	Bemerkungen
siehe fachspezifische Teile	<i>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i> in den beiden jeweiligen Fächern:		
	Modul „4 Schritte“		
	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung	2	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudiengang
	2. Schritt: Methodengrundlagen	2	
	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	
	4. Schritt: Projektarbeit / Tutorentätigkeit	4	
	Wahlpflichtbereich		
	Veranstaltungen aus dem Bereich <i>fächerübergreifende und /oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i>	4	Auswahl nach individueller Schwerpunktsetzung des Studierenden aus den Veranstaltungen im Bereich fächerübergreifende und/ oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen
siehe fachspezifische Teile	Veranstaltungen aus dem Angebot zur <i>fachwissenschaftlichen Vertiefung</i> in den beiden jeweiligen Studienfächern im Umfang von insgesamt 14 LP:	14	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudiengang
	Gesamtsumme	28	

- (2) ¹Das Modul „4 Schritte“ im Pflichtbereich wird in den jeweiligen Studienfächern absolviert. ²In welchem Fach die einzelnen Modulkomponenten absolviert werden, können die Studierenden frei entscheiden.

- (3) Die Veranstaltungen der *fachwissenschaftlichen Vertiefung* müssen im Hauptfach beziehungsweise in den Kernfächern studiert werden.
- (4) Art und Anzahl der Studienleistung werden spätestens zu Beginn des Semesters in dem die Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.
- (5) Veranstaltungen aus dem Profil 1 IKC-L können auf den Bereich der *fächerübergreifenden und/oder fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* des Profils 2 bis zum Umfang von max. 14 LP angerechnet werden.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf im Profil 3 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben)“

- (1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs im Profil 3 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ umfasst im Pflichtbereich das Modul „4 Schritte“ im Umfang von 10 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 18 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	LP	Bemerkungen
siehe fachspezifische Teile	<i>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i> in den beiden jeweiligen Fächern:		
	Modul „4 Schritte“		
	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung	2	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudien-gang
	2. Schritt: Methodengrundlagen	2	
	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	
	4. Schritt: Projektarbeit / Tutorentätigkeit	4	
	Wahlpflichtbereich		
	Veranstaltungen aus dem Bereich <i>fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen</i> und/oder der <i>fachbezogener Schlüsselkompetenzen</i> (nach Wahl des Studierenden)	18	Auswahl nach individueller Schwerpunktsetzung des Studierenden aus den Veranstaltungen im Bereich fächerübergreifende und/ oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen
	Gesamtsumme	28	

- (2) ¹Das Modul „4 Schritte“ im Pflichtbereich wird in den jeweiligen Studienfächern absolviert. ²In welchem Fach die einzelnen Modulkomponenten absolviert werden, können die Studierenden frei entscheiden.
- (3) Art und Anzahl der Studienleistung werden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.
- (4) Veranstaltungen aus dem Profil 1 „IKC-L“ können auf den Bereich der *fächerübergreifenden und/oder fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* des Profils 3 bis zum Umfang von max. 14 LP angerechnet werden.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten

- (1) ¹Die Leistungspunkte und Noten für die Bereiche der *fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* und der *fachwissenschaftlichen Vertiefung* werden durch die Fächer vergeben. ²Die Leistungspunkte und Noten für den Bereich der *fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen* werden durch die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich vergeben. ³Vergebene Noten gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Note des Professionalisierungsbereichs ein.

- (2) Die Gesamtnote für den Professionalisierungsbereich errechnet sich aus der Summe der benoteten studienbegleitenden Prüfungen nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte und wird rechnerisch von der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich festgestellt.
- (3) Die Gesamtnote für den Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten LP, maximal mit 28 LP, in die Gesamtnote des Bachelors nach § 18 Allg. PO ein.

§ 5 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten

- (1) Sofern die Schritte 1-3 aus dem Pflichtbereich der Profile 2 und 3 des Profildereichs des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs absolviert wurden und mindestens im Schritt 3 eine Note vergeben wurde, können die erworbenen Leistungspunkte für ein Wahlmodul im IKC-L-Bereich im Umfang von insgesamt 6 LP angerechnet werden.
- (2) Die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich entscheidet im Übrigen über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 21 Allg. PO auf den Professionalisierungsbereich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.